GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

****

F L U R -

R E G L E M E N T

DER

EINWOHNERGEMEINDE

4585 BIEZWIL

****

SEITE

INHALTSVERZEICHNIS 1

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2 / 3

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN 3 / 4

III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNGEN 4 / 5 / 6

IV. ENTWÄSSERUNGEN 6 / 7

V. BÄUME UND HECKEN 8

VI. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTPFLICHT 8

VII. ERSTELLUNG VON NEUEN FLURANLAGEN 9 / 10

VIII. UNTERHALT UND SANIERUNGEN BESTEHENDER FLURANLAGEN 10

IX. VOLLSTRECKUNG UND BESTRAFUNG 11

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11 / 12

GENEHMIGUNGSVERMERKE 13

F L U R - R E G L E M E N T

DER EINWOHNER-GEMEINDE BIEZWIL

Die Einwohnergemeinde Biezwil

- gestützt auf

  - die gültige Verordnung über das Bodenverbesserungswesen,
  - das gültige Kantonale Planungs- und Baugesetz und
  - die gültige Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz -

b e s c h l i e s s t

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.

a) der Wege (Flurwegnetz)
b) der Entwässerungsanlagen
c) der Grenzzeichen

2. Allgemeine Pflichten

a) Benützung

§ 2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benützen.

b) Orientierung

§ 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.

c) Ersatzvornahme

§ 4 Kommen die Pflichtigen den in den §§ 2 + 3 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Obliegenheiten nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde, nach erfolgloser Mahnung, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Gemeinderat

§ 5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

2. Flurkommission

§ 6 1
Die Flurkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

2
Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

3
Bei grösseren Unterhaltsarbeiten hat sie das Kantonale Meliorationsamt zu orientieren.

4
Sie kontrolliert die Einhaltung von § 10.

3. Zutrittsrecht

§ 7 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

4. Kontrolle durch den Kanton

§ 8 Das Kantonale Meliorationsamt (Volkswirtschafts-Departement) überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Kantonale Meliorationsamt vor Baubeginn zu orientieren.

III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNGEN

A. Obliegenheiten der Gemeinde

1. Unterhalt und Neuanlagen

§ 9 Ordentlicher Unterhalt sowie Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 31 und 32 erheben.

2. Kontrolle der Wege

§ 10 **Der Landanstösser hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen.**
Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Flurkommission kontrolliert.

3. Schneeräumung von Bewirtschaftungswegen

§ 11 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind Salzen und Schneeräumung zu unterlassen.

B. Obliegenheiten der Bewirtschafter

1. Schutz und Sauberhaltung

§ 12 1
Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden.

2
Wege, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist usw. verschmutzt werden, sind durch den Verursacher wenn möglich unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Std., zu reinigen. Nach dieser Frist behält sich die Gemeinde vor, dies auf Kosten des Verursachers erledigen zu lassen ! Unkräuter (Plaken, Disteln usw.) dürfen nicht an Wegrändern deponiert werden !

2. Schutz der Wegbankette

§ 13 1
Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art ge-pflegt werden. **Auf 50 cm Abstand zu Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen.**

2
Der Bewirtschafter darf sie mähen.

3. Grenzzeichen (Marchsteine)

§ 14 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verursacher kostenpflichtig.

4. Äste

§ 15 1
Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden.

2
Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

5. Zäune

§ 16 Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden.

6. Gesteigerter Gemeingebrauch

§ 17 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

7. Wasserabfluss

§ 18 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen.

IV. ENTWÄSSERUNGEN

A. Obliegenheiten der Gemeinde

1. Kontrolle

§ 19 Die Flurkommission sorgt für eine periodische Kontrolle der Entwässerungsanlagen.

2. Unterhalt

§ 20 Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.

3. Neue Anlagen

§ 21 Die Erstellung neuer Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hiefür Beiträge gemäss §§ 31 und 32 erheben.

B. Obliegenheiten der Bewirtschafter

1. Meldepflicht

§ 22 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken der Flurkommission zu melden.

2. Schächte

§ 23 Die Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

3. Saugerleitungen

§ 24 1
Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.

2
Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.

3
Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch das zuständige Ingenieurbüro (z.Zt. BSB, Grenchen) zu kontrollieren und einzumessen.

4. Bäume

§ 25 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. BÄUME UND HECKEN

1. Neupflanzung

§ 26 Für die Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).

2. Schutz

§ 27 Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

VI. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTPFLICHT

1. Haftung der Gemeinde

§ 28 1
Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.

2
Die Gemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.

2. Haftung des Verursachers

§ 29 1
Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

2
Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. ERSTELLUNG VON NEUEN FLURANLAGEN

1. Neuanlagen

a) Begriff

§ 30 1
Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

2
Unter Wegbau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau eines Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

b) Verfahren

§ 31 1
Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

2
Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.

2. Erhebung von Beiträgen

a) für Anlagen innerhalb der Bauzone

§ 32 Für den Leitungs- und Wegbau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der Gemeindebau- und -erschliessungsvorschriften erhoben oder, so solche fehlen, sinngemäss nach § 32.

b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone

§ 33 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegbau folgende Beiträge:

			z.Zt. gelten
a)	Flurwege		
aa)	Bewirtschaftungswege	40 - 60 %	40 %
ab)	Hauptwege	40 - 60 %	40 %
b)	Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte	40 - 60 %	40 %
c)	Saugerleitungen	40 - 60 %	40 %

c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren

§ 34 1
Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

2
Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich der Subventionen, berechnet.

3. Erhebung von Gebühren

§ 35 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den Gemeindebau- und -eschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

VIII. UNTERHALT UND SANIERUNGEN BESTEHENDER FLURANLAGEN

§ 36 1
Für den baulichen Unterhalt und Sanierungen von bestehenden Fluranlagen ist die Allmend- und Flurkommission zuständig.

2
Die Gemeinde erhebt hiefür eine Fronsteuer von Fr. 15.--/ha.

IX. VOLLSTRECKUNG UND BESTRAFUNG

1. Vollstreckung

§ 37 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

2. Einstellung der Bauarbeiten

§ 38 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.

3. Bestrafung

§ 39 1
Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem Kantonalen Planungs- und Baugesetz.

2
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Rechtsschutz

§ 40 1
Bei Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet nach Bericht und Antrag der Flurkommission der Gemeinderat.

2
Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Volkswirtschafts-Departement und in baurechtlichen Belangen beim Bau-Departement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

3
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

3. Inkrafttreten

§ 42 Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft.

Biezwil, 2. Dezember 1997

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil:

AN DER SITZUNG NR. 7 VOM 30. OKTOBER 1997

Der Gemeindepräsident: **Der Gemeindeschreiber:**

W. Reinhart **W. Isch**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Biezwil:

AM 16. DEZEMBER 1997

Der Gemeindepräsident: **Der Gemeindeschreiber:**

W. Reinhart **W. Isch**

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:

MIT RRB NR. ...499... VOM ..10. März 1998

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller